

# Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



---

Geschäfts-Nr. VV190004-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident lic. iur. M. Burger, Vizepräsident  
lic. iur. M. Langmeier, Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Oberrichterin lic.  
iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichterin lic. iur. F. Schorta sowie  
die Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Heuberger Golta

## Beschluss vom 26. März 2019

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Klägerin

vertreten durch Fürsprecher lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

gegen

1. **B.**\_\_\_\_\_,

2. **C.**\_\_\_\_\_,

Beklagte

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_,

betreffend **Umteilung Prozess Nr. MD190001-... des Mietgerichts des Bezirksgerichts D.\_\_\_\_\_ in Sachen A.\_\_\_\_\_ gegen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ betreffend Forderung aus Mietverhältnis**

### Erwägungen:

1. Bereits das dem vorliegenden Mietgerichtsverfahren MD190001-... vorangegangene paritätische Schlichtungsverfahren in Mietsachen MK180053-... wurde

mit Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Oktober 2018 (VV180011-O) von der Schlichtungsbehörde des Bezirkes D.\_\_\_\_\_ an die Schlichtungsbehörde des Bezirkes Zürich überwiesen. Dies, weil die Klägerin Richterin am Bezirksgericht D.\_\_\_\_\_ ist und – wäre das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde D.\_\_\_\_\_ durchgeführt worden – gegen aussen der Eindruck hätte erweckt werden können, dass die Mitglieder der Schlichtungsbehörde, die an einem mittelgrossen Landgericht wie dem Bezirksgericht D.\_\_\_\_\_ alle mit der Klägerin bekannt sind, nicht ausreichend unabhängig hätten sein können (act. 2/4/5).

2. Das Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsbehörde Zürich endete am 18. Januar 2019 mangels einer Einigung zwischen den Parteien mit der Erteilung der Klagebewilligung an die Klägerin (act. 2/2). Diese Klage wurde mit Eingabe vom 25. Februar 2019 am Mietgericht des Bezirksgerichts D.\_\_\_\_\_ erhoben (act. 2/1). Die Klägerin und der Präsident des Mietgerichts D.\_\_\_\_\_ stellen übereinstimmend den Antrag, auch dieses Verfahren an ein anderes Bezirksgericht zu überweisen (act. 1; act. 2/1 S. 2, 4 und 5). Die Beklagten haben sich innert Frist zu diesem Antrag nicht geäussert (act. 3).

3. Aus Gründen der Gefahr des Anscheins der mangelnden Unabhängigkeit der Mitglieder des Mietgerichts D.\_\_\_\_\_ ist auch das vorliegende Mietgerichtsverfahren an das Mietgericht Zürich zu überweisen, umso mehr, als die Klägerin ... [Funktion] des Mietgerichts D.\_\_\_\_\_ ist (act. 1).

### **Es wird beschlossen:**

1. Das beim Mietgericht des Bezirksgerichts D.\_\_\_\_\_ anhängige Verfahren MD190001-... wird dem Mietgericht des Bezirksgerichts Zürich zur Behandlung überwiesen.
2. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:
  - den Rechtsvertreter der Klägerin, zweifach, für sich und die Klägerin,
  - den Rechtsvertreter der Beklagten, zweifach, für sich und die Beklagten,

- das Mietgericht des Bezirksgerichts Zürich, unter Beilage von act. 2/1-4/29,
- das Mietgericht des Bezirksgerichts D. \_\_\_\_\_, zuhanden MD190001-....

3. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der Zustellung an gerechnet, bei der Rekurskommission des Obergerichts, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Zürich, 26. März 2019

Obergericht des Kantons Zürich  
Verwaltungskommission

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Heuberger Golta

versandt am: